

beruflichen Ausbildung für Lehrlinge anderer Betriebe bzw. Unternehmen durchführen, sind im Zusammenhang mit der Umwandlung von Betrieben in Kapitalgesellschaften in kommunale Rechtsträgerschaft zu übernehmen. Die Zustimmung dazu erteilen bis zur Bildung der Länder die Kommunalorgane.

(4) Berufsschulgebäude für den theoretischen Unterricht, einschließlich der Lehrlingswohnheimgebäude, betriebliche polytechnische Einrichtungen sowie betriebliche Kapazitäten der Kinderbetreuung, einschließlich ihrer Ausrüstung und Ausstattung, werden entsprechend den Rechtsvorschriften unentgeltlich in die kommunale Rechtsträgerschaft übernommen.

(5) Lehrwerkstätten und andere Objekte von Betrieben, die der praktischen beruflichen Ausbildung der Lehrlinge, der polytechnischen Ausbildung der Schüler oder der beruflichen Weiterbildung dienen und die bei stark zergliederter betrieblicher Auflösung aufgrund ihrer Größenordnung nicht in Kapitalgesellschaften übernommen werden, sind von den bisherigen Trägerbetrieben zur Nutzung als überbetriebliche Ausbildungsstätten anzubieten. Bis zur Länderbildung haben die kreislichen Verwaltungsorgane im Zusammenwirken mit den Handwerkskammern und den Industrie- und Handwerkskammern zu prüfen und zu entscheiden, ob diese Ausbildungskapazitäten als überbetriebliche Ausbildungsstätten in die Trägerschaft von Kammern und Verbänden übernommen werden.

(6) Bei der Übernahme von Kapazitäten der Kinderbetreuung, der polytechnischen Ausbildung der Schüler und der beruflichen Ausbildung der Lehrlinge in eine andere Rechtsträgerschaft sind den in diesen Einrichtungen Tätigen durch den bisherigen Beschäftigungsbetrieb im Zusammenwirken mit dem neuen Rechtsträger Überleitungsverträge anzubieten.

§4

Sicherung von betrieblichen Kapazitäten der Kinderbetreuung und der polytechnischen und beruflichen Ausbildung bei Betriebsauflösungen

(1) Bei Auflösung von bzw. sich in Liquidation befindlichen Betrieben ist durch die Kommunalorgane daran mitzuwirken, die in diesen Betrieben vorhandenen Kapazitäten der Kinderbetreuung, der polytechnischen Ausbildung der Schüler oder der beruflichen Ausbildung der Lehrlinge in Übereinstimmung mit dem Bedarf an Kindergarten- und Ausbildungsplätzen sowie an Fortbildungs- und Umschulungsleistungen in eine andere Rechtsträgerschaft neu einzuordnen.

(2) Können Lehrlinge aufgrund der Schließung bzw. des sich in Liquidation befindlichen Lehrvertragsabschließenden Betriebes ihre Berufsausbildung nicht beenden, ist durch diesen Betrieb mit Unterstützung der Kommunalorgane das Lehrverhältnis in einen anderen Betrieb überzuleiten.

§5

Finanzierung von betrieblichen Kindergärten, polytechnischen und berufsbildenden Einrichtungen

(1) Leistungen der Unternehmen und Betriebe zur Kinderbetreuung, polytechnischen Ausbildung von Schülern und beruflichen Ausbildung von Lehrlingen sind gemeinnütziges Anliegen der Gesellschaft und werden als besonders förderungswürdig anerkannt.

(2) Von Unternehmen und Betrieben erbrachte Leistungen der Kinderbetreuung werden auf der Grundlage der gelten-

den Rechtsvorschriften durch öffentliche Zuwendungen gefördert. Den Unternehmen und Betrieben werden für darüber hinaus entstehende Kosten auf Antrag Steuervergünstigungen gewährt.

(3) Den Unternehmen und Betrieben werden für erbrachte Leistungen zur polytechnischen Ausbildung auf Antrag Steuervergünstigungen gewährt.

(4) Die Finanzierung der polytechnischen Ausbildung in kommunalen Einrichtungen erfolgt aus Mitteln des Haushaltes.

(5) Die Unternehmen und Betriebe erhalten für erbrachte Leistungen der theoretischen Berufsausbildung (Betriebsberufsschulen, Betriebsschulen und betriebliche Lehrlingswohnheime) nach den geltenden Rechtsvorschriften Zuwendungen aus dem Haushalt.

(6) Die Schaffung überbetrieblicher Ausbildungsstätten bei Handwerks-, Industrie- und Handelskammern kann durch die Gewährung von öffentlichen Zuwendungen unterstützt werden.

§ 6

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Leiter oder leitender Mitarbeiter von Unternehmen oder Betrieben den Festlegungen gemäß § 2, § 3 Abs. 1 und 6, § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 DM bis 500 DM belegt werden.

(2) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 DM kann ausgesprochen werden, wenn bei einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 1 die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder sie aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem zuständigen Landrat oder Oberbürgermeister.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen der Minister für Bildung und Wissenschaft und der Minister der Finanzen.

Berlin, den 6. Juni 1990

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

de Mairière
Ministerpräsident

Prof. Dr. Hans Joachim Meyer
Minister für Bildung und Wissenschaft